

Richtlinie Quartiersfonds Bottrop Batenbrock-Südwest

Präambel

Die Hauptziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) „Bottrop Batenbrock – Vielfalt verbindet!“ sind die Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität in besonders benachteiligten Quartieren, die Förderung der Teilhabe und des Zusammenhalts, die Verbesserung von Bildungs- und Qualifizierungschancen sowie die Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung benachteiligter Menschen.

Um insbesondere der Benachteiligung und Nicht-Teilhabe zu begegnen, bedarf es einer intensiven Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerschaft bei der Entwicklung ihres Wohnumfeldes. Zur Unterstützung dieses Ziels werden mit der Einrichtung eines Quartiersfonds für das Soziale Stadtgebiet „Batenbrock-Südwest“ (siehe Gebietskarte) Mittel der Städtebauförderung für kleinteilige, nicht-kommerzielle Projekte und Aktivitäten von Bewohner/innen im Quartier bereitgestellt.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine Jury auf Grundlage dieser Richtlinie.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Quartiersfonds

Die Entscheidung der Jury über die Gewährung von Mitteln richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zum Projektgebiet und wirkt im Programmgebiet.
- Das Vorhaben wirkt im Hinblick auf folgende Ziele:
 - Imageverbesserung für das Quartier bzw. den Stadtteil,
 - Förderung der Aktivierung von Bewohner/innen,
 - Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe,
 - Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens,
 - Begegnung von Armut und Ausgrenzung,
 - Entwicklung von identitätsstiftenden Orten im Quartier,
 - Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier bzw. im Stadtteil,
 - Belebung des Stadtteils und der Stadtteilkultur,
 - Stärkung ehrenamtlicher Strukturen im Quartier,
 - Stärkung der Präventionskette im Quartier.
- Das Vorhaben hat ein zeitnahes Ergebnis zur Folge.

Die Mittel aus dem Quartiersfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen sowie Kooperationsprojekte zwischen Institutionen und Gruppen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Die Förderung dient der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen und sozialen Projekten und Aktivitäten.

§ 2 Mittel des Quartiersfonds

Bis 2022 werden jedes Jahr Mittel in Höhe von 40.000 EUR für den Quartiersfonds bereitgestellt.

§ 3 Geschäftsführung und Jury

Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Die Geschäftsführung wird durch das Quartiersmanagement betrieben.

Die Jury setzt sich aus einem Vertreter der Geschäftsführung und sieben Personen, die die Interessen der Bewohnerschaft eigenverantwortlich vertreten, sowie die jeweiligen Bezirksbürgermeister der Bezirke Süd und Mitte zusammen. Dazu zählen Personen, die im Stadtteil tätige Institutionen sozialer Belange vertreten. Die Zusammensetzung der Mitglieder soll die Bewohner- und Altersstruktur im Quartier und deren Belange widerspiegeln. Den Vorsitz übernimmt die Geschäftsführung.

Die Wahl der Institutionen soll nach demokratischen Grundsätzen auf einer jährlich stattfindenden Stadtteilkonferenz erfolgen. Bis zu einer Wahl werden die Personen durch die Geschäftsführung bzw. die Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung benannt – dies erfolgt unter Berücksichtigung der engagierten Akteur/innen aus der bisherigen Stadtteilarbeit und in Abstimmung mit den Fachdienststellen.

Die Jury trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sein. Falls ein Mitglied selbst einen Antrag stellt, muss es sich bei der Entscheidungsfindung enthalten.

Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert.

Die Jury kann bei Bedarf in Absprache mit der Mittelgeberin (Stadt Bottrop) und der Geschäftsführung Änderungen an der Richtlinie beschließen. Solche Änderungen müssen durch einen Beschluss des Stadtrats innerhalb von drei Monaten bestätigt werden.

§ 4 Antragsverfahren

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung Bottrop-Batenbrock batenbrock@bottrop.de einzureichen.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Formular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/batenbrock erhältlich ist. Antragsteller/innen können ab dem 01.10.2019 die Beratung der Geschäftsführung in Anspruch nehmen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung der Jury eingegangen sein. Auskunft zu Sitzungen der Jury erteilt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet. Förderfähige Maßnahmen

werden der Jury zur Entscheidung vorgelegt. Auf Anfrage kann das geplante Projekt der Jury präsentiert bzw. vorgestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch die Jury erfolgt schriftlich ohne Nennung von Gründen.

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

§ 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet anbieten.

Förderfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für das Programmgebiet und die Menschen dort bedeuten und dem Zielkatalog aus § 1 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die gute Sitte verstoßen.

§ 6 Mittelgewährung und Abrechnung

Es können Mittel von bis zu 3.000 EUR beantragt werden. Für Kooperationsprojekte im Sinne von § 1 können bis zu 3.500 EUR beantragt werden.

Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. Die Abrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmen können Mittel im Vorfeld auf Basis eines Kostenvoranschlags bewilligt werden. Für Ausgaben ab 500 EUR sind drei Angebote einzuholen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das wirtschaftlichste Angebot zu bevorzugen. Werden Mittel für selbstständige Tätigkeiten vergeben, sind hierüber Honorarverträge abzuschließen und bei der Mittelabrechnung vorzulegen.

§ 7 Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Der Projektträger soll eine geeignete und angemessene Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Pressearbeit, Printprodukte oder Soziale Medienarbeit durchführen. Diese ist mit der Mittelgeberin (Stadt Bottrop) bzw. der Geschäftsführung abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die Unterstützung aus der Städtebauförderung und den Europäischen Strukturfonds hinzuweisen. Die entsprechenden Logos werden dem Projektträger mit Bewilligung des Antrags bereitgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.